



per Telefax/E-Mail

München, 30. Juli 2013

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

– Pressemitteilung –

### **Bebauungspläne der Gemeinde Schechen sind wirksam** **Wurzacher Unternehmer scheitert vor Gericht**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Urteilen vom 30. Juli 2013 die Normenkontrollanträge eines örtlichen Unternehmers gegen die Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 22 der Gemeinde Schechen im Wesentlichen abgelehnt.

Die Entscheidung der Gemeinde, mit dem Bebauungsplan Nr. 17 die bauliche Entwicklung eines Unternehmens in Wurzach auf den Bereich des Garten- und Landschaftsbaus zu beschränken und an diesem Standort kein Abbruchunternehmen zuzulassen, ist nicht zu beanstanden. Nach Ansicht des 1. Senats des BayVGH sichern die im Ergänzungsverfahren zugunsten des Unternehmens geänderten Festsetzungen den baulichen Bestand in hinreichendem Umfang ab und lassen dem Betrieb, der das Gelände für Baumschulen, Christbaumkulturen und die Erzeugung von Kompost nutzt, ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Lediglich die Festsetzung der ausschließlichen Büronutzung in einem Gebäudekomplex, der auch als Lagerhalle dient, hält der Senat für unwirksam.

Beim Bebauungsplan Nr. 22 hat der BayVGH das Grundkonzept eines Mischgebiets gebilligt, in dem der Bestand an Hauptgebäuden festgeschrieben und die Errichtung weiterer Gebäude ausgeschlossen wird. An der Stelle des ohne Genehmigung errichteten, mehrgeschossigen „Heizhauses“ auf dem Areal des klagenden Unternehmers ist ein Nebengebäude mit einer Wandhöhe bis zu 3 m möglich, in dessen Keller das bereits betriebene Hackschnitzelheizwerk als Nebenanlage zulässig ist. Von Regelungen zur bestehenden Pferdehaltung im Plangebiet durfte die Gemeinde absehen. Erfolgreich war die Normenkontrolle, soweit sie sich gegen den Ausschluss jeglicher der gartenbaulichen Erzeugung dienender Anlagen (hier: Lagerflächen) nördlich des landwirtschaftlichen Weges richtete. Auch die Festsetzung von Pflanzgeboten im östlichen Bereich der landwirtschaftlichen Fläche hält der Senat für unwirksam.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung des Senats, die Revision nicht zuzulassen, können die Beteiligten mit einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angreifen.

(Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.7.2013 Az. 1 N 11.2538 und 1 N 11.821)

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.*

---

**Pressesprecher**

VRi'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RR'in Bettina Clos, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

**Postanschrift**

Postfach 34 01 48

80098 München

**Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23

80539 München

**Telefon**

(089) 2130-0

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Telefax**

(089) 2130-320

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>